

ÖSTERREICHISCHER
BUNDESJUGENDRING

15/SN-277ME

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Bericht GESETZENTWURF
Zl. 22 -GE/19-13
Datum: 7. MAI 1993
Verteilt: 11. Mai 1993

Wien, am 93 05 05

Sehr geehrte Damen und Herren!

D. G. G. G.

Anbei finden Sie eine Stellungnahme des Österreichischen Bundesjugendringes zum Entwurf des Regionalradiogesetzes. Wir bitten, diesen bei der Formulierung des endgültigen Gesetzestextes zu berücksichtigen, da uns insbesondere die Verhinderung von Medienkonzentration ein wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Martin Kargl
Mag. Martin Kargl
Vorsitzender



Beilage

PS: Seit 1992 gehören dem ÖBJR weitere Organisationen an: aktion kritischer schülerInnen, Bnei Akiva, Haschomer Hazair, Österreichische Landjugend und Union Höherer Schüler.

SEKRETARIAT: 1030 WIEN, AM MODENAPARK 1 – 2/326

TELEGR. JURING WIEN · TELEFON 715 57 43 · FAX 712 85 84 · BANKKONTO CA 50-33964 · PSK 1774.665

Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs · Bund Europäischer Jugend · Evangelisches Jugendwerk · JGCL-Marianische Kongregation Österreichs · Junge ÖVP · Katholische Jungschar Österreichs · Mittelschüler Kartell-Verband · Naturfreundejugend Österreich · Österreichische Alpenvereinsjugend · Österreichische Gewerkschaftsjugend · Österreichische Jungarbeiterbewegung · Österreichischer Pfadfinderbund · Österreichisches Jungvolk · Österreichisches Kolpingwerk · Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs · Sozialistische Jugend Österreichs · Sozialistische Kinderbewegung – Kinderfreunde Österreichs

STELLUNGNAHME DES ÖBJR ZUM ENTWURF DES REGIONALEN RADIOGESETZES

Im Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung ist die Zulassung privater Hörfunkprogramme in Aussicht gestellt worden.

Die Einschätzung der Wichtigkeit dieser Problematik ist sicher und nicht zuletzt der derzeitigen Situation im Rundfunkbereich in Österreich wegen getroffen worden, die schon lange nicht mehr dem europäischen Standard entspricht und rechtliche Bedenken in Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention auslöst.

Der Grundirrtum im vorliegenden Entwurf des regionalen Radiogesetzes besteht darin, daß Privatrado ausschließlich als kommerzieller Hörfunk verstanden wird. Nicht-kommerzielle Formen privaten Hörfunks, die in vielen Europäischen Staaten seit Jahren existieren (und auch vom Europarat gefordert werden) sind zwar nicht explizit ausgeschlossen, es werden aber keinerlei organisatorischen oder finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen, nicht-kommerzielle Privatrados, also freie Radios, in entsprechender Form zu installieren.

Um von einer tatsächlichen Meinungsvielfalt sprechen zu können, muß die aktive Beteiligung am lokalen, regionalen, politischen und kulturellen Geschehen ermöglicht werden. Dies bedeutet auch, die freien Radios als wichtiges Gegengewicht zu der in Österreich herrschenden Medienkonzentration zu verstehen und zu unterstützen.

Der ÖBJR ist der Meinung, daß im Sinne einer pluralistischen Medienlandschaft die Option geschaffen werden muß, Radioprogramme für unabhängige Gruppen oder Einzelpersonen, die Angehörige einer ethnischen, kulturellen, politischen, sozialen oder anderen Minderheit sind oder deren Radioprogramm vor allem diesen Minderheiten als Medium dient, zu ermöglichen.

Der Betrieb dieser freien Radios ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das heißt, hier geht es vor allem um lokale Radios mit kleineren Versorgungsgebieten. Unserer Meinung nach sollte es so sein, daß ein neuer Frequenznutzungsplan von der IFU (Internationale Fernmelde Union in Genf) erstellt wird und -nach Sichtung der Bedürfnisse des ORF- die verbleibenden Frequenzen zu gleichen Teilen an private (kommerzielle) und freie Radios verteilt werden. Dieser Frequenznutzungsplan sollte öffentlich einsehbar (wie etwa das Grundbuch) sein, um die nötige Transparenz zu gewährleisten. Mit den Bundesländern sollte auf alle Fälle Einvernehmen bei der Vergabe der Frequenzen erzielt werden, deshalb sollten die Bundesländer bei der Erstellung des Frequenznutzungsplanes eingebunden werden.

Um die finanzielle Absicherung der freien Lokalradios zu gewährleisten, soll ein Radiofond eingerichtet werden, der durch eine prozentuelle Abgabe der Werbeeinnahmen des öffentlich-rechtlichen und des kommerziellen Privat-Radios in der Höhe zwischen 2% und 4% gespeist wird. Dieser Punkt ist von eminenter Wichtigkeit, da sichergestellt werden muß, daß freie Radios nicht

von der "Gnade" der jeweils " Mächtigen" abhängig sind. Die Vergabe der Lizenzen an freie und kommerzielle Betreiber soll durch eine parteiungebundene Lizenzbehörde dezentral in den Bundesländern erfolgen. Für die Besetzung dieser Lizenzbehörde sollen fachliche Kriterien ausschlaggebend sein.

Vorschlagsrecht für die Besetzung soll z. B. der Journalistengewerkschaft, der Hörer- und Sehervvertretung und dem Kulturreferat der jeweiligen Landesregierung eingeräumt werden.

Weiters sollen sich in diesem Gremium auch Vertreter der freien und der kommerziellen Privatradios befinden.

Aufgrund der in Österreich zur Zeit vorherrschenden Medienkonzentration müssen Bestimmungen geschaffen werden, die verhindern, daß es zu weiteren Konzentrationen im Medienbereich kommt. Dieses Faktum sollte bei der Lizenzvergabe berücksichtigt werden.

In die Rechtsaufsicht zur Wahrung des Regionalrundfunkgesetzes sollten die Bundesländer Entsendungsrecht haben.

Der ÖBJR vertritt die Meinung, daß in einer lebendigen Demokratie freie, ideelle Radios nicht nur möglich sein müssen, sondern die Voraussetzungen für das tatsächliche Existieren dieser für die Meinungsvielfalt unerläßlichen Einrichtungen notwendigerweise zu schaffen sind. Meinungsvielfalt darf nicht zur Hohlphrase verkommen, weshalb ihre Realisierungsmöglichkeit im Rundfunkbereich nicht alleine von hierfür notwendiger finanzieller Potenz abhängig gemacht werden kann. Das formale Recht auf die Gestaltung von Radioprogrammen muß deshalb die reale und unterstützte Partizipationsmöglichkeit Interessierter in diesem gesellschaftsrelevanten Bereich implizieren.